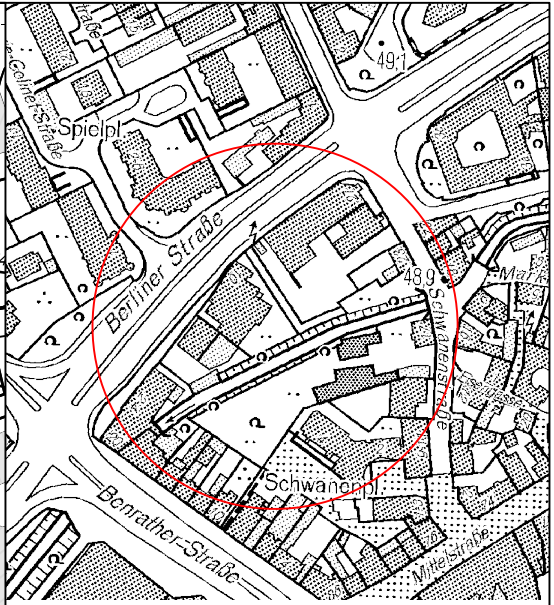
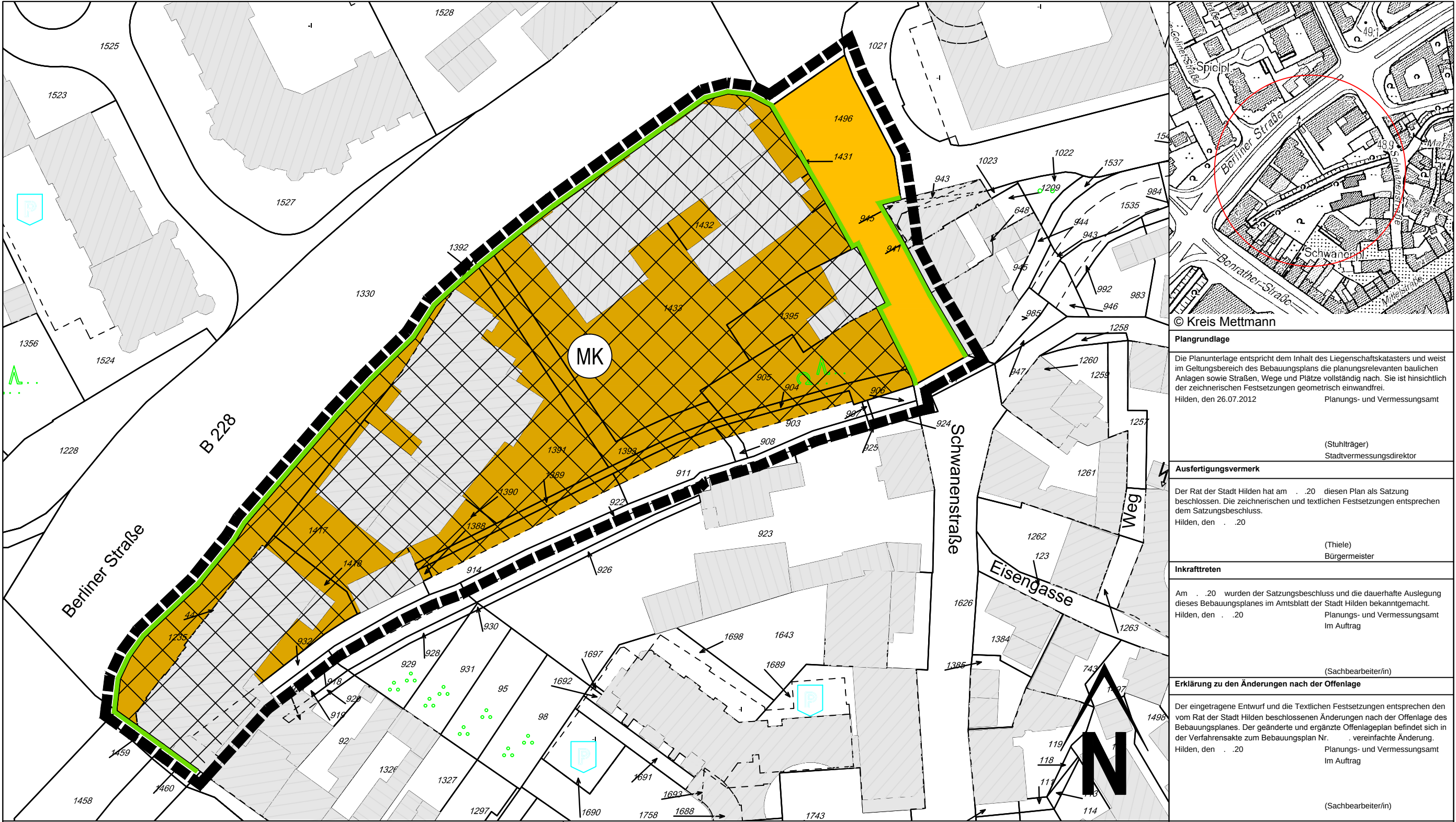




© Kreis Mettmann	
Plangrundlage	
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist im Geltungsbereich des Bebauungsplans die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der zeichnerischen Festsetzungen geometrisch einwandfrei. Hilden, den 26.07.2012	
Planungs- und Vermessungsamt	
(Stuhlträger) Stadtvermessungsdirektor	
Ausfertigungsvermerk	
Der Rat der Stadt Hilden hat am . .20 diesen Plan als Satzung beschlossen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen entsprechen dem Satzungsbeschluss. Hilden, den . .20	
(Thiele) Bürgermeister	
Inkrafttreten	
Am . .20 wurden der Satzungsbeschluss und die dauerhafte Auslegung dieses Bebauungsplanes im Amtsblatt der Stadt Hilden bekanntgemacht. Hilden, den . .20	
Planungs- und Vermessungsamt Im Auftrag	
(Sachbearbeiter/in)	
Erklärung zu den Änderungen nach der Offenlage	
Der eingetragene Entwurf und die Textlichen Festsetzungen entsprechen den vom Rat der Stadt Hilden beschlossenen Änderungen nach der Offenlage des Bebauungsplanes. Der geänderte und ergänzte Offenlageplan befindet sich in der Verfahrensakte zum Bebauungsplan Nr. . vereinfachte Änderung. Hilden, den . .20	
Planungs- und Vermessungsamt Im Auftrag	
(Sachbearbeiter/in)	
Verfahren	
Aufstellungsbeschluss: 16.11.2011 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: 06.12.2011 Offenlagebeschluss: . .20 Bekanntmachung der Offenlage: 30.08.2012 Offenlage: vom 10.09.2012 bis einschl. 12.10.2012	

Textliche Festsetzung für den Bebauungsplan Nr. 78 C, 2. Vereinfachte Änderung:

„In den MK-Gebieten sind von den gem. § 7 Abs. 2 Nr.2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten folgende Arten von Nutzungen ausgeschlossen: Sex-Shops, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Swinger-Clubs, Eros-Center, Dirnen-Unterkünfte, Spielhallen, Wettbüros (nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).“

Hinweis:
Es gelten weiterhin die sonstigen Festsetzungen der Bebauungspläne 78C (vom Oktober 1986) und 78C, 1. vereinf. Änderung (vom April 1993).

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



- 1.2.3. Kerngebiete
(§ 7 BauNVO)

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



- 6.1. Straßenverkehrsflächen



- 6.2. Straßenbegrenzungslinie

15. Sonstige Planzeichen



- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

**Bebauungsplan Nr. 78C
2. vereinfachte Änderung**

Maßstab 1 : 500

